

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

FORM.C | CHRISTIAN PASCHER

## § 1 VERTRAGSGRUNDLAGE

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.

## § 2 ANGEBOT - PREISE - PREISÄNDERUNGEN

1. Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise.
2. Falls die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erst nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen oder die Lieferung nach dem Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten auf Umständen beruht, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen und Kostensenkungen aufgrund von Entwicklungen im Lohnniveau, der Materialpreise und der Preise der Vorlieferanten anzupassen. Im Falle von Preissenkungen ist der Auftragnehmer zur Anpassung verpflichtet. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Auch eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.
3. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.
4. Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden.

## § 3 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Kunde ist an eine Bestellung (Vertragsangebot) 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung, z.B. der Unterzeichnung eines Angebots oder Vertragsformulars gebunden. Mit Ablauf der Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Auftragnehmer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
2. Abweichend von Ziffer 1 kommt der Vertrag schon vor Ablauf der 14-Tage-Frist zustande, wenn
  - a) von beiden Seiten ein entsprechender Vertrag geschlossen wird, insbesondere ein Vertrag beiderseits unterschrieben wird oder
  - b) der Auftragnehmer eine oder mehrere Vorauszahlungen auf den Kaufpreis oder Anzahlungen zum Angebot annimmt.

## § 4 AUSNAHMEN DES WIDERRUFSRECHTS

1. Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die von ihm gekaufte und bestellte Ware/Möbel/Küche auf Grund seiner individuellen Wünsche und Abstimmungen bei einem externen Hersteller bestellt und von diesem maß- und formgenau angefertigt wird. Insofern ist ein Widerrufsrecht – auch im Fernabsatzhandel – gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.
2. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass bei Waren, die nach ihrer Lieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden (vor allem Werkmaterialien und Baustoffe) kein Widerrufsrecht besteht. Dies erfasst auch Materialien, die derart miteinander verbunden werden, dass eine Trennung nicht ohne Beschädigung der zusammengefügte Teile möglich ist.
3. In dringenden Fällen, steht dem Kunden bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten kein Widerrufsrecht zu. Dies gilt nur in Notfällen.

## § 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Im Vertrag können Vorauszahlungen oder Anzahlungen vereinbart werden. Falls dies erfolgt, kann der Auftragnehmer die vertragsgegenständliche Ware erst erst beim Vor-Lieferanten bzw. Hersteller bestellen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung oder Anzahlung bei ihm eingegangen ist. Kommt der Kunde mit der Leistung der Vorauszahlung oder Anzahlung in Verzug, hat er dem Auftraggeber sämtlichen hierdurch, insbesondere durch die hierauf beruhende spätere Bestellung bei dem Vor-Lieferanten bzw. Hersteller, entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen und/oder bestellter Ware.
3. Der Kunde hat eine Zahlungssicherheit nur zu leisten, wenn dies im Angebot oder Vertrag gesondert vereinbart ist oder der Auftragnehmer ihn gemäß § 14 Abs. 2 hierzu auffordert. Falls konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden ergeben, hat dieser dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen unverzüglich die zur Beurteilung erforderlichen Auskünfte unter Vorlage entsprechender Belege zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung entfällt, wenn und soweit der Kunde dem Auftragnehmer Sicherheit für die nach dem Vertrag noch offenen gegenwärtigen und/oder künftigen Kaufpreisansprüche, z.B. durch die Übergabe einer zur Absicherung der Ansprüche des Auftragnehmers geeigneten Bankbürgschaft, leistet.
3. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat er für den noch offenen Kaufpreis Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen für den Fall, dass der Kunde ein Verbraucher ist 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und für den Fall, dass der Kunde kein Verbraucher ist, 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB. Das Recht einen höheren Verzugschaden geltend zu machen bleibt davon unberührt.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes bestimmt, ist die Schlusszahlung oder der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

## § 6 ALLGEMEINE LEISTUNGSMERKMALE

1. Handelsübliche und zugleich zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Oberflächen bleiben vorbehalten.
2. Ebenso bleiben handelsübliche und zugleich zumutbare Abweichungen bei Dekoren, Möbeloberflächen, Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich unwesentlicher Abweichungen in der Ausführung gegenüber Mustern, insbesondere im Farbton.

## § 7 ÄNDERUNGSVORBEHALT

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Eintritt eines schwerwiegenden Grundes nach Vertragsschluss, insbesondere bei unvorhersehbarem Unmöglichwerden der Beschaffung der bestellten Materialien oder Kaufgegenstände, ein anderes Produkt oder einen anderen Hersteller als im Vertrag vereinbart zu wählen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die nachträglich ausgewählten Kaufgegenstände nur unwesentlich in Form, Farbe und Beschaffenheit von den ursprünglich vereinbarten Waren abweichen.

## § 8 MONTAGE

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen unverzüglich die Möglichkeit zu geben, das genaue Raummaß zu nehmen. Falls in dem Vertrag vereinbart wurde, dass der Kunde dem Auftragnehmer die Maße zu bezeichnen hat oder falls der Kunde dem Auftragnehmer die Maße bezeichnet und hierbei auf eine Ausmessung durch den Auftragnehmer verzichtet, trägt allein der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm bezeichneten Maße. In diesen Fällen hat der Kunde dem Auftragnehmer den Schaden zu ersetzen, der infolge einer unrichtigen Mitteilung der Maße entsteht.
2. Der Kunde hat dem Auftragnehmer Bedenken gegen die Eignung der Wände für den Einbau Einzelner Möbelteile, insbesondere der aufzuhängenden Einrichtungsgegenstände unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Verlauf von Leitungen, die sich in den Wänden befinden. Verletzt der Kunde eine oder beide dieser Verpflichtungen schuldhaft, hat er dem Auftragnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
3. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers hinausgehen. Falls Mitarbeiter des Auftragnehmers gleichwohl ohne Zustimmung einer Person, die berechtigt ist, FORM.C zu vertreten, derartige Arbeiten auf Verlangen des Kunden ausführen, wird hierdurch keinerlei Haftung des Auftragnehmers begründet.

#### **§ 9 LIEFERFRIST**

1. Die Lieferfrist richtet sich nach den Vereinbarungen des Kaufvertrages.
2. Der Beginn der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Auftragnehmers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers oder bei Vor-Lieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt auch, wenn bestellte Waren vom Vor-Lieferanten wegen Materialknappheit oder Arbeitsüberlastung nicht rechtzeitig geliefert werden. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft i. S. v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist, was jedoch der gesonderten Feststellung bedarf.
6. Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter des Auftragnehmers oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung vom Auftragnehmer auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
7. Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der vom Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

#### **§ 10 ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGS-/LIEFERFRIST**

1. Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.
2. Bei ungeeigneten Trocknungsbedingungen kann sich die Ausführung verzögern. In diesem Fall kann der Auftragnehmer von angegebenen Leistungs-/Lieferfrist abweichen.
3. Die Einhaltung der Leistungs-/Lieferverpflichtung des Auftragnehmers setzt weiter eine bestehende Baufreiheit voraus und dass die Leistung zusammenhängend, ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht werden können. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen, Verzug anderer Gewerke) besteht dadurch kein Verzug.
4. Kommt der Kunde aus Gründen die er zu vertreten hat mit der Zahlung des Kaufpreises und/oder der Anzahlung oder Abschlagszahlung in Verzug, verlängert sich dadurch die Ausführungs-/Lieferfrist. Der Kunde kann daraus keinen Schadensersatz begründen. Zusätzliche durch den Verzug entstehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 11 EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab. Der Kunde verpflichtet sich, das Eigentum des Auftragnehmers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die vertragsgegenständliche Ware nicht unmittelbar an den Kunden, sondern an Dritte geliefert wird. Der Kunde hat in diesem Fall den Empfänger der Ware auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
2. Jeder Wechsel des Standorts der Ware und Eingriffe Dritter, die das Eigentum des Auftragnehmers an der Ware gefährden könnten, insbesondere Pfändungen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich von dem Kunden mitzuteilen und zu belegen.
3. Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunden hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Durchsetzung von Regressforderungen gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers oder dem Haftpflichtversicherer von durch den Auftragnehmer beauftragten Unternehmen im Rahmen des ihm Zumutbaren, insbesondere durch Informationserteilung mitzuwirken. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung dieser Pflicht Regressansprüche gegen ihn in Höhe des ansonsten gegenüber dem Haftpflichtversicherer durchzusetzenden Regressanspruchs entstehen kann.

#### **§ 12 ZAHLUNGS- UND ABNAHMEVERZUG**

1. Kommt der Kunde aus Gründen die er zu vertreten hat mit der Zahlung des Kaufpreises und/oder der Abnahme der Ware in Verzug, kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Bewirkung der Zahlung und/oder Abnahme setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Auftragnehmer berechtigt,
  - a) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder
  - b) von dem Vertrag zurückzutreten.
 Die Nachfristsetzung ist entbehrllich, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches / sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ist im Falle des Zahlungsverzuges eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftragnehmer vom ganzen Vertrag nur zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn sie an der erbrachten Teilleistung kein Interesse haben. Weitergehende Rechte bei Annahme- und Zahlungsverzug bleiben unberührt.
2. Verlangt der Auftragnehmer gemäß Absatz 1 Schadensersatz statt der Leistung, kann er die Ware behalten und von dem Kunden 25% des vereinbarten Brutto-Kaufpreises als Schadensersatzpauschale verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis, hat er dem Auftragnehmer lediglich den von ihm nachgewiesenen, niedrigeren Schaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann anstatt der Schadensersatzpauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises den ihr tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Dauer des Abnahmeverzugs von dem Kunden wegen der hiermit verbundenen Aufwendungen, insbesondere der anfallenden Lagerkosten, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von € 15,- pro m³ Ware pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, anstatt dieser Schadensersatzpauschale einen etwa entstandenen, höheren, nachgewiesenen Schaden geltend zu machen. Der in dieser Ziffer bestimmte Schadensersatz kann nur für die Zeit ab Eintritt des Abnahmeverzugs bis zu dessen Beendigung oder, falls ein Schadensersatzanspruch und/oder Rücktrittsrecht besteht und falls der entsprechende Zeitraum kürzer ist, bis zum Ablauf der gemäß Ziffer 1 gesetzten Nachfrist geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

#### **§ 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

1. Für Verträge mit Unternehmern gilt: Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und betrifft nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die Begrenzung gilt auch nicht für Sachschäden in der Höhe, wie sie durch eine Versicherung gedeckt sind.
2. Für Verträge mit Verbrauchern gilt: Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern des Auftragnehmers.
3. Teillieferungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei Vor-Lieferanten gelten nicht als Mangel. Der Kunde kann hieraus keine Rechte ableiten.

#### § 14 RÜCKTRITT DES KUNDEN

1. Wird der Vertrag wegen Verschuldens des Kunden aufgelöst bzw. verlangt der Kunde die Auflösung des Vertrages oder verweigert er die Erfüllung desselben kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Vergütungsanspruch geltend zu machen, nach seiner Wahl 25% des Brutto Kaufpreises als pauschalierten Vergütungsanspruch fordern oder an der Erfüllung des Kaufvertrages festhalten. Verlangt der Auftragnehmer die Schadenspauschale in Höhe von 25%, ist der Kunde berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis, hat er dem Auftragnehmer lediglich den von ihm nachgewiesenen, niedrigeren Schaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann anstatt der Schadenspauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises den ihr tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen.
2. Für eine Kündigung gemäß § 649 BGB bedarf es stets eines wichtigen Grundes.

#### § 15 RÜCKTRITT DES AUFTRAGNEHMERS

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Vor-Lieferant oder Hersteller die Produktion der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits in einer für den Auftragnehmer und den Vor-Lieferanten/Hersteller verbindlichen Weise bestellten Ware eingestellt hat oder Fällen höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Auftragnehmer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und ferner nachweist, sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Von den vorbezeichneten Umständen hat der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Sinne § 7. Ersatzlieferung eines anderen Herstellers anzubieten.
2. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Auftragnehmers zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und/oder er objektiv nicht kreditwürdig ist, sofern er auf entsprechende Aufforderung des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist keine Sicherheit für die nach dem Vertrag noch offenen gegenwärtigen und/oder künftigen Kaufpreisansprüche leistet. Falls die Ware in diesen Fällen bereits geliefert ist, gilt für deren Rücknahme § 16.

#### § 16 WARENÜCKNAHME

Im Falle eines berechtigten Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Verkäuferprovision, Transport, und Montagekosten etc. Ersatz in tatsächlich entstandener Höhe.
2. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Abzahlungsgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:
  - a) Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren, bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung:
    - Innerhalb des 1. Halbjahres: 40% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 2. Halbjahres: 50% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 3. Halbjahres: 60% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 4. Halbjahres: 70% des Bestellpreises ohne Abzüge.
  - b) Für Polsterwaren bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung:
    - Innerhalb des 1. Halbjahres: 50% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 2. Halbjahres: 60% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 3. Halbjahres: 70% des Bestellpreises ohne Abzüge.
    - Innerhalb des 4. Halbjahres: 80% des Bestellpreises ohne Abzüge.
3. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass eine Wertminderung und / oder ein Gebrauchsüberlassungsvorteil nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 11, Abs. 1 Gebrauch macht.

#### § 17 ABTRETUNGEN, VERPFÄNDUNGEN

Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftragnehmers.

#### § 18 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und ist die Frist, innerhalb dieser Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist). Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.  
Es gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:
  - 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)
  - 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z. B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.
2. Der Auftragnehmer leistet für Mängel zunächst Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Neuherstellung/Neulieferung (Herstellung/ Lieferung einer mangelfreien Sache).
3. Sofern der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt, wobei der Kunde zwei Nachbesserungsversuche zu dulden hat oder die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung der § 13. statt der Leistung verlangen.
4. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Übt der Kunde ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus, so hat er die Ware zurück zu gewähren und Wertersatz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Kunde zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die nach Gefährübergang an dem Kaufgegenstand beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
7. Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung.
8. Im Übrigen bleibt die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten unberührt.

#### § 19 Abnahme

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen, falls nicht im Vertrag nicht anders vereinbart, abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten oder Gebrauch erfolgen.

#### **§ 20 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung**

1. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach Aufwand von Arbeitszeit und Material der bestellten Leistungen/Waren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen.
3. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (sogenannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Heizkörper, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenpiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen von 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1m Einzelgröße unberücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer können detailliertere Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen ATV VOB/C-Norm zugrunde legen.

#### **§ 21 GÜLTIGKEIT DER BUNDESVERORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN (VOB)**

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen der VOB für den geschlossenen Vertrag und die daraus folgenden Leistungen keine Anwendung finden.

#### **§ 22 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit beide Parteien Kaufleute sind, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort Bruckmühl und Gerichtsstand Rosenheim. Im Übrigen bleibt es hinsichtlich des Erfüllungsorts bei den gesetzlichen Regelungen.
3. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort Bruckmühl und Gerichtsstand Rosenheim.

#### **§ 23 SONSTIGES**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so bleibt dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bruckmühl, Stand 01.06.2025